

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

8. April 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Abschluß eines Vertrags über die Zusammenlegung mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[45] In Nachstehendem wird der zwischen Bevollmächtigten der diesseitigen Staatsregierung und der Staatsregierungen des Königreichs Preußen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie unter'm 11. November 1878 in Halle a./S. abgeschlossene Vertrag über die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken, nachdem derselbe von dem Landtage im Großherzogthume genehmigt und von sämmtlichen vertragschließenden hohen Regierungen ratifizirt worden ist, sowie eine gleichfalls allseitig genehmigte, von den Bevollmächtigten der bezeichneten Staaten an demselben Orte und Tage behufs der Ausführung der Bestimmungen in den §§ 5, 6 und 7 des Vertrags abgeschlossene Neben-Uebereinkunft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 17. März 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.

Stichling.



## Staatsvertrag.

## Die Staatsregierungen

- a. des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- b. des Königreichs Preußen,
- c. des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- d. des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- e. der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- f. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- g. des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
- h. des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,

welche sich durch Vertrag vom 19. Februar 1877 und Accessionsvertrag vom 23. April 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena geeinigt haben, sind ferner übereingekommen, in Anwendung der Bestimmungen im § 99 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 gemeinschaftliche Schwurgerichtsbezirke zu bilden und haben hierüber durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich

- für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach  
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,
- für das Königreich Preußen  
den Königlich Preussischen Geheimen Oberjustizrath Georg Heinrich  
Kindfleisch,
- für das Herzogthum Sachsen-Meiningen  
den Herzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. jur. Karl Blomeyer,
- für das Herzogthum Sachsen-Altenburg  
den Herzoglich Sächsischen Ministerialrath Ernst Theodor Göpel,
- für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha  
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
- für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt  
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hantthal,
- für das Fürstenthum Reuß älterer Linie  
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Bruno Dietrich Bernhard  
von Geldern-Crispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie  
den Fürstlichen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Anton Bollert  
nachstehenden Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen:

§ 1.

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu zwei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar,  
der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Eisenach, Gotha und Meiningen.

§ 2.

Unbeschadet der Bestimmung im § 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Sitzungen des Schwurgerichts des ersten Schwurgerichtsbezirks bei dem Landgerichte Gera, die des Schwurgerichts des zweiten Bezirks bei dem Landgerichte Meiningen abgehalten.

§ 3.

Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§ 4.

Die zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten haben auch in den aus einem Staate, in dessen Dienste sie nicht stehen, an das Schwurgericht gelangenden Sachen die ihnen nach den Gesetzen obliegenden dienstlichen Verrichtungen wahrzunehmen, ohne daß es einer besonderen Verpflichtung für den Landesherrn und die Verfassung dieses Staates bedarf.

§ 5.

Die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschluß der Justizverwaltungen der beteiligten



Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke aber durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

#### § 6.

Die durch die Abhaltung eines Schwurgerichts entstehenden Kosten werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts zu Jena bestritten. Soweit diese Kosten nicht unmittelbar aus der Kasse des Oberlandesgerichts gezahlt werden, sind dieselben aus der Kasse des Landgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, vorzuschußweise zu verlegen.

#### § 7.

Zu diesen Kosten sind zu rechnen:

- 1) die Reisekosten der Geschworenen,
- 2) die Reisekosten und Tagelöhner der zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten,
- 3) die Gebühren der Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen,
- 4) sonstiger Aufwand für gemeinsame Zwecke. Die Vereinbarung von Bauschätzen für diesen Aufwand bleibt vorbehalten.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten sind nicht zu rechnen:

der Aufwand für den Transport und Rücktransport der Angeeschuldigten, sowie für deren Verpflegung, ingleichen die Kosten der Strafvollstreckung. Dieser Aufwand ist, soweit nicht eine andere Kasse zahlungspflichtig ist, von dem Gerichte zu tragen, welches die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

#### § 8.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungs-Gesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre steht jedem der vertragschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt.

#### § 9.

Die Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll bis spätestens den 1. März 1879 bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Halle a./S., den 11. November 1878.

(L.S.) Dr. Karl Ernst Brüger.

(L.S.) Georg Heinrich Rindfleisch.

(L.S.) Dr. Karl Blomeyer.

(L.S.) Ernst Theodor Göpel.

(L.S.) Heinrich Hornbostel.

(L.S.) Ferdinand Hauthal.

(L.S.) Bruno Dietrich Bernhard von Gelbern-Crispendorf.

(L.S.) Dr. jur. Anton Vollert.

Nach Vollziehung des von den unterzeichneten Vertretern der Regierungen

- 1) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 2) des Königreichs Preußen,
- 3) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- 4) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- 5) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- 6) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- 7) des Fürstenthums Reuß älterer Linie und
- 8) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

vereinbarten Vertrags über die Zusammenlegung mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichts-Bezirken haben diese Vertreter Namens der gedachten hohen Regierungen Folgendes beschlossen:

I. Zur Ausführung des § 5 des ebengedachten Vertrags wird bis auf anderweite Vereinbarung bestimmt:

- 1) Die Zahl der Geschworenen (§ 86 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) wird für den ersten Schwurgerichtsbezirk auf 280, davon 30 Hilfsgeschworene, und für den zweiten Schwurgerichtsbezirk auf 230, davon 30 Hilfs-geschworene, festgesetzt.
- 2) Im ersten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 280 Geschworenen:
  - a) auf den Landgerichtsbezirk Gera 85 und von diesen auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie 64, sowie auf die Gebietstheile des Großherzogthums 21;
  - b) auf die Landgerichtsbezirke Weimar, Altenburg und Rudolstadt je 58; die auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt entfallenden 58 Geschworenen vertheilen sich mit 32 auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, mit 19 auf den Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gebietstheil und mit 7 auf den Königlich Preussischen Gebietstheil;
  - c) auf den Landgerichtsbezirk Greiz 21.
- 3) Im zweiten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 230 Geschworenen:
  - a) auf den Landgerichtsbezirk Meiningen 134, und von diesen auf die Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gebietstheile 74, auf die Königlich Preussischen Gebietstheile 35 und auf das Herzogthum Coburg 25;
  - b) auf den Landgerichtsbezirk Gotha 56;
  - c) auf den Landgerichtsbezirk Eisenach 40.

II. Zur theilweisen Ausführung der im § 7 unter 4 vorbehaltenen Vereinbarung wird vorläufig und bis auf anderweite Vereinbarung festgesetzt, daß für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftslokalitäten für die Schwurgerichte Bauschätze zu vergüten sind, welche für jeden Tag, an welchem Beheizung

stattgefunden hat, neun Mark, und für jeden Tag, an welchem Belenchtung stattgefunden hat, sechs Mark betragen sollen.

So geschehen Halle a./S., den 11. November 1878.

Dr. Karl Ernst Brüger.

Georg Heinrich Rindfleisch.

Dr. Karl Blomeyer.

Ernst Theodor Göpel.

Heinrich Hornbostel.

Ferdinand Hauthal.

Bruno Dietrich Bernhard von Geldern-Crispendorf.

Dr. jur. Anton Bollert.